

# Dresdner Nachrichten

## Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

N<sup>o</sup>. 44.

Sonnabend den 13. Februar

1858.

Erscheint tägl. Morg. 7 Uhr. Inserate die Spaltzeile zu 5 Pf. werden bis Abends 7 Uhr (Sonntags von 11—2 Uhr) angenommen. 1. Abonnement à Vierteljahr 1 Thlr., (60 Zeilen unentgeltl. Inserate); 2. Abonnement à Vierteljahr 15 Ngr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Für auswärt's durch die Post à Vierteljahr 19 Ngr. — Einzelne Nummern 1 Ngr. Expedition: Johannes-Allee 6 u. Waisenhausstraße 6 pl.

### Local- und Provinzial-Nachrichten.

Dresden, den 13. Februar.

— Wiederum ist ein langjähriger treuer Diener des K. Hauses dahingeschieden: Se. Exc. der K. Oberhofmarschall a. D. Hr. K. L. E. von Reichenstein. Der Verewigte war Ritter des K. Ordens der Rautenkronen (seit 1847) und (seit 1835) Großkreuz des Verdienstordens. — Ferner starb gestern Mittag nach längerem Kranksein infolge eines Schlagflusses der in hiesiger Stadt hochgeachtete und allgemein beliebte Kais. Russ. wirkl. Geh. Rath, vormalige außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am K. Sächs., K. Hannov., Kurf. Hess., Großherz. Weim., Großherz. Oldenb. und Großherz. Mecklenburg. Hofe, Hr. Baron v. Schröder, Exc. Derselbe war Ritter folgender Orden: Sächs. Verdienstorden (Großkreuz), Russ. Alexander-Newsky-Orden, weißer Adler-Orden, St. Annen-Orden 1. Cl., St. Vladimir-Orden 3. Cl., Hann. Guelphen-Orden (Großkreuz), Preuß. rother Adler-Orden 2. Cl., Weim. Falken-Orden (Großkreuz) und Sachsen-Ernestin. Hausorden (Großkreuz).

— Die zweite Kammer berieth in den letzten Tagen den Gesetzentwurf wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maaß- und Gewichtswesen. Die Gesetzentwurf nimmt zuerst als Grundeinheit für das allgemeine Landesgewicht das Zollpfund an, welches bekanntlich in Preußen bereits gesetzlich besteht und in den übrigen Zollvereinsstaaten in der Einführung vorbereitet wird. Das Maaßwesen soll nach mehr oder weniger im gemeinen Verkehre bereits angewendeten Normalgrößen regulirt werden. Zu dem Kapitel der Vorlage über die Maaße spricht der Dep.-Bericht die Ansicht aus, daß es doch gelingen möchte, auch hierin eine Vereinigung unter den Zollvereinsstaaten herbeizuführen und beantragt: „in der ständischen Schrift auf das vorliegende allerb. Decret die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung durch die Regulirung der im Lande bestehenden Maaße sich nicht abhalten lassen werde, ihre Bemühungen wegen einer Vereinigung mit den übrigen Zollvereinsstaaten über ein gemeinsames Maaßwesen, namentlich im Betreff der Ellenmaaße, fortzusetzen.“ In der allgemeinen Discussion, mit welcher die geehrte Kammer die Berathung des Gesetzes eröffnete, wurde mehrfach beklagt, daß eben

in Bezug auf das Maaßwesen noch immer unter den deutschen Staaten keine Einigung erzielt sei und man sich daher mit einer vorläufigen Regulirung desselben in Sachsen in Erwartung einer allgemeinen durchgreifenden Gesetzgebung hierüber begnügen müsse. Vom Abg. Rittner ward noch besonders hervorgehoben, daß die Verschiedenheit in den größeren Maaßen z. B. Ruthen, noch immer nicht beseitigt würde durch diese Vorlage, worauf von dem Ministertische aus durch Hr. Geh. Rath Weinlig bemerkt wurde: eine gänzliche Umformirung in dieser Beziehung würde von so gewaltiger Tragweite gewesen sein, daß man jetzt lieber nicht daran gegangen sei, wo es sich nur um eine Regulirung der in Sachsen vorhandenen Maaße handle. In der speciellen Debatte wurde die ganze Vorlage nach den Anträgen der Dep. erledigt und schließlich einstimmig angenommen. Nur zwei Aenderungen wurden außerdem noch auf Antrag von Kammermitgliedern vorgenommen. Die erstere, vom Abg. Dehmichen-Choren beantragte, besteht darin, daß vom 1. Nov. d. J. an bei allen Grundabtrennungen zu öffentlichen Zwecken die Berechnung derselben und ihres Werthes nach der in der Vorlage bezeichneten Landvermessungsruthe vorgenommen werden soll; die andere, vom Abg. Haberkorn beantragte Aenderung bestimmt, daß die Beamten der Reichsbehörden zunächst von den Stadträthen mit juristisch befähigten Mitgliedern versehen werden sollen, und erst in Ermangelung dieser Qualifikation bei den K. Gerichtsamtern. — Gestern berieth die zweite Kammer über den Etat des Finanzministeriums. Der Dep.-Bericht, welchem sich die Kammer überall angeschlossen, empfiehlt alle Postulate des Budgets zur Genehmigung mit einziger Ausnahme des zur Treibung eines tiefen Stollns in die Freiburger Bergwerksreviere gemachte Mehrforderung von 30,000 Thlr. Hierfür beantragt die Dep. vielmehr, wie früher, nur 60,750 Thlr. zu bewilligen.

— In dem an die Kammern gelangten, neulich erwähnten K. Decrete, die Fixation der Brandkassenbeiträge für 1858 betreffend, ist noch zu bemerken, daß dieselben nur provisorisch ausgeschrieben werden sollen, da noch auf diesem Landtage ein Gesetzentwurf über Landesimmobiliars-Brandversicherungsanstalt an die Kammern gelangen wird. Aus dem Bericht der Brandversicherungs-Commission geht hervor, daß der für die Finanzperiode 1857 bei einer Einnahme von 3,364,302 Thlr. und einem Bedarf von ca.